

ALLGEMEINE BAUAUSFÜHRUNGSBEDINGUNGEN der Saarstahl AG D-66330 Völklingen

Stand Januar 2013

1. Geltungsbereich

Einem Vertrag zwischen der Saarstahl AG (nachfolgend SAG genannt) als Auftraggeber und einem Auftragnehmer liegen die nachfolgenden Bedingungen zugrunde, die in der aufgeführten Reihenfolge und in der jeweils neuesten gültigen Fassung subsidiär und ergänzend zum Bestellschreiben und zum Leistungsverzeichnis integrierende Vertragsbestandteile sind:

- A) Allgemeine Bauausführungsbedingungen von SAG, die Richtlinien für den Arbeitseinsatz fremder Firmen in den Werkbereichen der Saarstahl AG Völklingen/Burbach/Neunkirchen und die Baustellenverordnung sowie die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften.
- B) VOB Teil B und VOB Teil C
- C) Einschlägige EN-, DIN-Normen, technische und behördliche Richtlinien und Vorschriften sowie evtl. bestehende SAG-Werks-Normen.

2. Angebote

Die Einreichung von Angeboten erfolgt für SAG kostenlos und unverbindlich. Für Versuche, Ausarbeitungen, Planungen und dergleichen werden keine Vergütungen gewährt.

Es bleibt dem Bieter freigestellt, Sonderanschläge auszuarbeiten und als Nebenangebote einzureichen.

Hierzu erforderliche Unterlagen werden von SAG, soweit vorhanden, zur Verfügung gestellt.

In jedem Falle sind die SAG-Ausschreibungsunterlagen vollständig auszufüllen.

Der Bieter ist 3 Monate an sein Angebot gebunden.

3. Selbstunterrichtung

Der Auftragnehmer hat sich vor Abgabe des Angebotes unter eigener Verantwortung über die örtlichen und betrieblichen

Verhältnisse zu unterrichten und sich volle Klarheit über die auszuführenden Arbeiten zu verschaffen.

Spätere Ansprüche des Auftragnehmers aus Irrtum und/oder Unkenntnis werden von SAG nicht anerkannt.

4. Ausführungsunterlagen

Ausführungsunterlagen wie statische Berechnungen, Ausführungszeichnungen u.ä. werden mit Ausnahme der Ausführungsunterlagen für Stahlbauarbeiten (außer es ist in der Anfrage ausdrücklich abweichend angegeben) sowie für Sonderangebote - von SAG zur Verfügung gestellt.

Ausführungsunterlagen für Stahlbauarbeiten sowie für Bau- und Montagehilfseinrichtungen wie Gerüste, Abstützung, Verbau usw. hat der Auftragnehmer ohne besondere Vergütung zu erstellen und in kopierfähiger Ausführung sowie in digitaler Form zu liefern.

Statische Berechnungen und Ausführungszeichnungen, soweit sie der Auftragnehmer anzufertigen hat, sind jeweils SAG so rechtzeitig vorzulegen, dass eine Prüfung und Genehmigung vor Ausführung der Arbeiten möglich ist. Alle Pläne erhalten erst durch einen Sichtvermerk von SAG Gültigkeit für die Ausführung.

Änderungen gelten nur, wenn sie von der SAG-Bauleitung schriftlich bestätigt sind. Der Sichtvermerk entbindet den Auftragnehmer nicht von der vollen Verantwortlichkeit für die von ihm gefertigten Pläne und die aufgrund der Pläne ausgeführten Leistungen. Der Auftragnehmer hat auch die nicht von ihm gefertigten Pläne vor Ausführung der Arbeiten auf Messfehler zu prüfen und etwaige Fehler der SAG-Bauleitung mitzuteilen.

Der Auftragnehmer hat die von SAG zu stellenden Ausführungszeichnungen und Unterlagen rechtzeitig schriftlich anzufordern.

5. Hilfs- und Betriebsstoffe

SAG stellt, sofern im Leistungsverzeichnis nichts anderes gesagt ist, für die Ausführung der Arbeiten folgende Hilfs- und Betriebsstoffe ohne Berechnung bei:

- Wasser ab einer Zapfstelle
- Baustrom

SAG stellt einen Anschluss an ein genulltes Stromnetz 3 x 380/220 V mit Mp an einem Speisepunkt zur Verfügung.

Für den Anschluss seiner Maschinen und Geräte stellt der Auftragnehmer einen Baustromverteiler bei. Der Verantwortungsbereich von SAG endet an den Klemmen des Speisepunktes.

6. Wassererhaltung

Die Wassererhaltung ist vom Auftragnehmer in die Einheitspreise einzurechnen, wenn die Ausschreibung keine gesonderte Position im Leistungsverzeichnis vorsieht.

Die Wassererhaltung sowie die schadlose Ableitung des Wassers ist vom Auftragnehmer in beiderseitigem Einvernehmen mit SAG durchzuführen.

7. Änderung der Mengensätze

Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Änderung der Einheitspreise, wenn die auszuführenden oder ausgeführten Massen einzelner unter einem Einheitspreis zusammengefasster Leistungen von dem im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Umfang abweichen.

8. Terminplan

Auf Verlangen von SAG stellt der Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten im Einverständnis mit SAG einen verbindlichen Arbeitsfortschrittsplan im Rahmen der durch den Vertrag festgelegten Termine auf.

Sollten bei Abschluss des Vertrages keine verbindlichen Zwischen- und/oder Endtermine festgelegt worden sein, so behält sich SAG vor, diese mit dem Auftragnehmer auch während der Ausführung der Arbeiten zu vereinbaren.

Die vereinbarten Termine werden verlängert, soweit sich eine Behinderung ergibt:

- a) durch einen Umstand aus dem Risikobereich von SAG;
- b) durch Streik oder Aussperrung im Betrieb des Auftragnehmers oder in einem unmittelbar für den Auftragnehmer arbeitenden Betrieb;
- c) durch höhere Gewalt, wobei Witterungseinflüsse, mit denen nach der Jahreszeit zu rechnen ist, nicht als Behinderung gelten.

Falls ein Ereignis beim Auftragnehmer oder einem Unterauftragnehmer eintritt, das eine Terminverzögerung zur Folge haben kann, ist SAG unverzüglich Mitteilung zu machen und mit SAG schriftlich ein neuer Termin zu vereinbaren.

Eine Terminverlängerung wird berechnet nach der Dauer der Behinderung mit einem angemessenen Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten.

Hat der Auftragnehmer die Terminverlängerung zu vertreten, so bedeutet die Vereinbarung der neuen Termine keinen Verzicht von SAG auf den Terminalsicherungsbetrag.

9. Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan/Baustellenverordnung/Koordination

Werden bei den Arbeiten vor Ort mehrere Arbeitgeber tätig, sind die entsprechenden Bestimmungen des § 8 Arbeitsschutzgesetz und der Baustellenverordnung sowie die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften einzuhalten. Der SIGE-Plan wird dem Auftragnehmer rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten zugestellt. Die dem SIGE-Plan beigefügte Empfangsbestätigung ist mit der Unterschrift des Auftragnehmers zu versehen und unter Angabe der Ersthelfer unverzüglich zurückzusenden.

Auf die Bestimmungen der Ziff. 7 der Richtlinien für den Arbeitseinsatz fremder Firmen in den Werkbereichen der Saarstahl AG Völklingen, Burbach, Neunkirchen wird verwiesen.

Es darf nicht mit den Arbeiten begonnen werden, solange die Unterweisung der vor

Ort tätigen Arbeiter nicht durchgeführt und dokumentiert ist.

10. Verantwortlicher Bauleiter

Der Auftragnehmer hat vor Beginn der Arbeiten schriftlich einen bevollmächtigten Beauftragten (verantwortliche Person) und einen Stellvertreter zu benennen, der für die Ausführung der Arbeiten verantwortlich ist.

11. Baustelleneinrichtung

Die Flächen für die Baustelleneinrichtung werden von der SAG-Bauleitung zugewiesen. Bei Arbeiten größeren Umfangs ist vom Auftragnehmer im Einvernehmen mit der SAG-Bauleitung ein verbindlicher Baustelleneinrichtungsplan mit Angabe der max. Anschlusswerte für Strom und Wasser aufzustellen. Die Einrichtungen sind übersichtlich anzuordnen und zu beschildern.

Der Auftragnehmer hat für seine Belegschaft ausreichende Sozialräume vorzuhalten. Diese Einrichtungen müssen nach den entsprechenden Vorschriften vorgehalten und betrieben werden.

Zur Baustelleneinrichtung gehören alle Schutz- und Sicherungsmaßnahmen (unter besonderer Berücksichtigung der Unfallverhütungsvorschriften), die für die Abwicklung der Bauarbeiten sowie für die Aufrechterhaltung des Betriebes angrenzender Produktionsanlagen und Einrichtungen erforderlich sind.

Nach Beendigung der Arbeiten ist die Baustelle zu räumen. Vom Auftragnehmer für die Baustelleneinrichtung erstellte Fundamente, Baustellenschutt, Verpackung, Schrott u.ä. sind zu beseitigen bzw. auf Anweisung der SAG-Bauleitung auf dafür vorgesehene Lagerplätze zu transportieren. Die Flächen sind im Einvernehmen mit der SAG-Bauleitung zu säubern und einzuebnen und alle Kanäle im Baubereich zu prüfen. Der Auftragnehmer hat alle durch seine Arbeiten entstandenen Schäden und Verschmutzungen (dazu gehören auch die Abwasserkanäle) zu beseitigen und eine schriftliche Bestätigung der SAG-Bauleitung der Schlussrechnung beizufügen.

Soweit die Kosten für die Baustelleneinrichtung nicht in einer eigenen Position des Leistungsverzeichnisses erfasst sind, sind sie in den Einheitspreisen enthalten.

12. Schrott und Funde

Alle an der Baustelle vorkommenden Funde sind Eigentum von SAG. Die SAG-Bauleitung ist unverzüglich zu verständigen.

Schrott, der bei Erd- und Abbrucharbeiten anfällt, ausgebaute und unbrauchbare Teile, bleiben, sofern im Bestellschreiben bzw. im Leistungsverzeichnis nichts anderes gesagt ist, Eigentum von SAG und sind vom Auftragnehmer getrennt zu lagern und auf Fahrzeuge von SAG zu verladen. Die hierbei entstehenden Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen.

13. Erfüllung durch Nachunternehmer

Die Übertragung von Leistungen an Nachunternehmer ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von SAG zulässig. Hierzu sind die möglichen Nachunternehmer vor der jeweiligen Bestellung vom Auftragnehmer schriftlich zu benennen und die Zustimmung von SAG einzuholen. SAG kann die Zustimmung jedoch nur aus wichtigem Grund verweigern.

Bei Arbeiten auf SAG Werksgelände gelten Nachunternehmer des Auftragnehmers gegenüber SAG als Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer hat im Rahmen seiner Baustellenorganisation dafür Sorge zu tragen, dass all seine Nachunternehmer und auch nachgeschaltete Unterauftragnehmer vor ihrem Arbeitsbeginn der SAG Bauleitung schriftlich benannt werden. Des Weiteren ist der Auftragnehmer bzw. seine Bauleitung verpflichtet, alle Mitarbeiter der vorgenannten Nachunternehmer bzw. deren nachgeschalteten Unterauftragnehmer vor Arbeitsbeginn einer Grundunterweisung (Unterweisung von Mitarbeitern der SAG Partnerfirmen) zu unterziehen.

Der Auftragnehmer trägt die volle Verantwortung für die Einhaltung aller Arbeitsschutzbestimmungen durch einen von ihm beauftragten Nachunternehmer und ist somit verpflichtet, in seine Verträge mit dem Nachunternehmer alle mit SAG vereinbarten arbeitsschutzrelevanten Regelungen zu übernehmen und sich über deren Einhaltung zu vergewissern.

14. Stundenlohnarbeiten

Stundenlohnarbeiten werden nach den vertraglichen Vereinbarungen abgerechnet.

Als Grundlage für die Rechnungsprüfung gelten die durch die SAG-Bauleitung anerkannten Stundenlohnrapporte. Die Nummerierung der Stundenlohnrapporte hat fortlaufend zu erfolgen. Die Eintragungen sind mit Tinte oder Kugelschreiber vorzunehmen. Radierungen sind nicht erlaubt.

Die Arbeits- und Pausenzeiten sind in den Stundenlohnrapporten anzugeben. Längere Arbeitszeiten als die angegebenen sowie der Entfall der Pausen sind in jedem Falle auf den Rapporten zu begründen und von der SAG-Bauleitung zu bestätigen.

Bei Stundenlohnarbeiten werden grundsätzlich nur reine Arbeitsstunden vergütet, d.h., Pausen, Zeiten für Umkleiden, Hin- und Rückweg usw. bleiben unberücksichtigt. Auf die Einhaltung der Arbeitszeitordnung und gegebenenfalls des Jugendarbeitsschutzgesetzes wird jedoch besonders hingewiesen.

15. Eingebrachte Gegenstände und Materialien, Hilfskräfte

Es bleibt dem Auftragnehmer überlassen, die von ihm eingebrachten Gegenstände und Materialien so unter Verschluss oder Aufsicht zu halten, dass Diebstähle, Beschädigungen oder Zerstörung ausgeschlossen sind. Die Haftung von SAG wird deshalb auf die Beschädigung oder Zerstörung der zum Einsatz kommenden Maschinen und sonstige Gerätschaften beschränkt, wobei SAG für die dem Auftragnehmer daraus entstehenden Schäden nur bei nachgewiesener grob fahr-

lässiger Schadensverursachung haftet. Eine Haftung für mittelbare Schäden ist auch insoweit ausgeschlossen.

SAG stellt keinerlei Hilfskräfte zur Verfügung. Sollten von SAG dennoch Hilfskräfte beigestellt werden, so werden diese unter alleiniger Verantwortung des Auftragnehmers und unter Dienstaufsicht des Auftragnehmers tätig, so dass sie als Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB) und Verrichtungsgelhilfen (§ 831 BGB) des Auftragnehmers gelten. Bei der Auswahl der Hilfskräfte haftet SAG nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

16 Versicherungen

Wenn zur Deckung von Schäden, die bei der Ausführung des Auftrages entstehen können, Versicherungen bestehen oder abgeschlossen werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass eine Regressnahme des Versicherers gegen SAG, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen ist.

17. Mängel vor der Abnahme

1. Leistungen, die schon vor der Abnahme als mangelhaft oder nicht vertragsgemäß erkannt werden, hat der Auftragnehmer auf seine Kosten durch mangelfreie zu ersetzen.

2. Kommt der Auftragnehmer der Pflicht zur Beseitigung des Mangels nicht nach, so kann SAG eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels setzen und erklären, dass SAG nach erfolglosem Ablauf der Frist

- vom Vertrag zurücktritt,
- den Vertrag kündigt oder
- den Mangel selbst beseitigt und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangt.

Die Erklärung hat nach erfolglosem Ablauf der Frist schriftlich zu erfolgen.

3. Im Falle der Kündigung ist SAG berechtigt, den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen. Doch bleiben Ansprüche von SAG auf Ersatz des etwa entstehenden weiteren Schadens bestehen. SAG ist auch berechtigt, auf

die weitere Ausführung zu verzichten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen, wenn die Ausführung aus den Gründen, die zur Kündigung geführt haben, für SAG kein Interesse mehr hat.

4. Die Kündigung oder der Rücktritt können auf einen in sich abgeschlossenen Teil der vertraglichen Leistung beschränkt werden.
5. Die Selbstvornahme vor der Abnahme gilt nicht als Abnahme.
6. Entsteht SAG durch den Mangel oder durch eine sonstige Pflichtverletzung des Auftragnehmers ein Schaden, so kann SAG Ersatz verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Mangel oder die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

18. Sistierung

SAG ist berechtigt, den Auftrag bei Vorliegen entsprechender Gründe bis zu 3 Monaten zu sistieren. Im Falle der Sistierung gilt § 6, Nr. 5. bis 7. VOB Teil B.

19. Kündigung

SAG kann bis zur Vollendung des Werkes jederzeit den Vertrag kündigen, § 649 BGB, § 8 Nr. 1 VOB/B. Der Auftragnehmer hat die Grundlagen der Berechnung seiner Vergütung darzulegen und zu beweisen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Nr. 2, Nr. 5 bis 7 VOB/B.

20. Verspätete Herstellung

1. Wenn Arbeitskräfte, Geräte, Gerüste, Stoffe oder Bauteile so unzureichend sind, dass die Ausführungsfristen offenbar nicht eingehalten werden können, muss der Auftragnehmer auf Verlangen unverzüglich Abhilfe schaffen.
2. Verzögert der Auftragnehmer den Beginn der Ausführung, gerät er mit der Vollendung in Verzug oder kommt er der in Absatz 1 erwähnten Verpflichtung nicht nach, so kann SAG bei Aufrechterhaltung des Vertrages Schadenersatz nach Nr. 17, Absatz 6 dieser Bedingungen, verlangen oder

dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass er nach erfolglosem Ablauf der Frist vom Vertrag zurücktritt oder den Vertrag kündigt. Die Erklärung hat nach erfolglosem Ablauf der Frist schriftlich zu erfolgen. Nr. 17, Abs. 3, 4 und 6 gelten entsprechend.

3. Im Falle des Rücktritts oder der Kündigung bleiben die Rechte aus Verzug unberührt. Eine wegen Verzugs verwirkte nach Zeit bemessene Vertragsstrafe kann nur für die Zeit bis zum Tag der Kündigung des Vertrages gefordert werden.

21. Terminsicherung

Für vereinbarte Terminalsicherungsbeiträge gelten die §§ 339 – 345 BGB. Der Terminalsicherungsbeitrag wird fällig, wenn der Auftragnehmer in Verzug gerät. Der Terminalsicherungsbeitrag gilt als Mindestschaden von SAG. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt unberührt.

22. Abnahme

Die fertiggestellten Leistungen bedürfen in jedem Falle einer förmlichen Abnahme. Der Auftragnehmer hat die Fertigstellung der Gesamtleistung oder - soweit SAG es für erforderlich hält - von Teilleistungen schriftlich anzuzeigen und die Abnahme zu beantragen.

Die Abnahme besteht aus:

- a) der technischen Abnahmeprüfung
- b) der Mitteilung der Abnahme durch Abnahmebescheid.

Zu a) Im Rahmen der technischen Abnahmeprüfung ist durch geeignete Personen beider Parteien festzustellen, ob das Werk vertragsgemäß hergestellt ist, insbesondere ob es frei von Mängeln ist und die zugesicherten Eigenschaften hat bzw. die vereinbarten Leistungen erbringt.

Über die technische Abnahmeprüfung wird ein gemeinsames Abnahmeprotokoll gefertigt, in dem Verlauf und Ergebnisse niederge-

legt werden und das von beiden Parteien rechtsverbindlich zu unterzeichnen ist. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

Zu b) Nach zufriedenstellendem Verlauf der technischen Abnahmeprüfung nimmt SAG durch Erteilung eines Abnahmebescheides das Werk ab (§ 640 BGB). In dem Abnahmebescheid wird SAG sich gegebenenfalls die Geltendmachung des Terminsicherungsbetrages und der Gewährleistungs- und Garantieansprüche wegen bestimmter Mängel vorbehalten.

23. Gefahrenübergang

Mit dem Zugang des Abnahmebescheides beim Auftragnehmer geht die Gefahr auf SAG über.

Dies gilt auch bei ganz oder teilweise ausgeführter Leistung, wenn diese vor der Abnahme durch höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr oder einen anderen unabwendbaren, von keiner der Vertragsparteien zu vertretenden Umstand, beschädigt oder zerstört wird.

24. Mängelansprüche

Die Rechte von SAG bei Mängeln und die Verjährung der Mängelansprüche richten sich nach den Bestimmungen der §§ 634 und 634 a BGB. Der Auftragnehmer hat SAG seine Leistung zum Zeitpunkt der Abnahme frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Die Leistung ist zur Zeit der Abnahme frei von Sachmängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat und den anerkannten neuesten Regeln der Technik entspricht. Die Leistung muss den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften sowie den EWR-Ausführungsgesetzen (z.B. Gerätesicherheitsgesetz, Maschinenrichtlinien, EMV-Richtlinien, Niederspannungsrichtlinien sowie UVV-Lärm) mit den entsprechenden Bestimmungen, Richtlinien und Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung, den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln sowie den behördlichen Arbeitsschutzvorschriften entsprechen.

Nach anerkannter Nacherfüllung beginnt für den davon betroffenen Teil die Verjährungsfrist neu zu laufen.

25. Aufmaß

Grundsätzlich werden nur tatsächlich und vertragsgemäß ausgeführte Leistungen vergütet.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jedes Aufmaß gemeinsam mit der SAG-Bauleitung durchzuführen. Alle Leistungen, die aufgrund anderer Abrechnungsunterlagen nicht mehr zu kontrollieren sind, müssen sofort nach Fertigstellung schriftlich in Aufmaßen oder sonstigen Festlegungen erfasst werden.

Bei Abrechnung nach Gewicht wird, falls im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, das tatsächlich eingebaute Gewicht vergütet. Für die Gewichtsermittlung sind die auf unseren Werkswaagen durch vereidigte Verwieger ermittelten Gewichte maßgebend. Die Anlieferung hat getrennt nach Positionen zu erfolgen.

Bei Erdarbeiten sind Arbeitsräume und Böschungswinkel vor Arbeitsausführung mit der SAG-Bauleitung schriftlich festzulegen. Wird die Abrechnung mit elektronischer Datenverarbeitungsanlage durchgeführt, hat der Auftragnehmer vor Beginn der Abrechnung die Zustimmung von SAG einzuholen und anzufragen, in welchem Umfang die Eingabedaten und Zwischenwerte für die Prüfung der Rechnung im Klartext auszudrucken sind.

Die aufbereiteten Eingabeunterlagen sind SAG auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

26. Rechnungen

Rechnungen sind in 3facher Ausfertigung in Anlehnung an die Positionen der Bestellung unter Beifügung eines vollständigen und prüffähigen Nachweises einzureichen und müssen deutlich sichtbar die Auftragsbezeichnung, Bestell-Nummer und -Datum, aufweisen. Sie sind eindeutig als Abschlags-, Teil- oder Schlussrechnung zu kennzeichnen.

27. Abfallentsorgung

Die Entsorgung des anfallenden Abfalls ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes einschließlich seines untergesetzlichen Regelwerks durchzuführen. Vor Durchführung der Entsorgung sind der Bauleitung die entsprechenden Entsorgungsnachweise zur Prüfung vorzulegen.

Nach Durchführung der Entsorgung ist der Bauleitung eine Kopie des vollständig ausgefüllten Abfallbegleitscheines bzw. – übernahmescheines zu übergeben.

28. Geheimhaltungspflicht

Kenntnisse über Betriebsverfahren, -erfahrungen, -zahlen, Zeichnungen usw. sowie Unterlagen fremder Firmen dürfen Dritten ohne Zustimmung von SAG nicht zugänglich gemacht werden.

Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die SAG aus einer Verletzung dieser Pflichten entstehen.

29. Schriftverkehr

Auf dem gesamten bei der Auftragsabwicklung anfallenden Schriftverkehr ist, sofern nichts anderes festgelegt, die Bestellnummer, das Auftragsdatum und die Auftragsbezeichnung anzugeben.

30. Erfüllungsort

Für beide Parteien ist der Erfüllungsort für die Lieferung die im Bestellschreiben unter Versandvorschriften aufgeführte Lieferadresse und für die Zahlung Völklingen.

31. Teilwirksamkeit

Sollten Teile der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hiervon unberührt.